



Informationsblatt für Studierende der grundständigen Lehre zur Exmatrikulation

Krankenversicherung

Mit dem Wirksamwerden der Exmatrikulation erlischt Ihre „Studierenden-Krankenversicherung“. Sie müssen unverzüglich Ihre Krankenversicherung über die Exmatrikulation informieren und sich selbst krankenversichern. Im Falle der Arbeitslosigkeit wenden Sie sich bitte an die - für Sie zuständige - Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter.

Ausbildungsförderung (BAföG)

Wenn Sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, informieren Sie bitte umgehend das - für Sie zuständige - Amt für Ausbildungsförderung von Ihrer Exmatrikulation.

Kindergeld

Sind Ihre Eltern aufgrund des Studiums noch kindergeldberechtigt, so ist der kindergeldzahlenden Stelle unverzüglich das Ende des Studiums mitzuteilen.

Rentenversicherung

Die Rentenbescheinigung bewahren Sie bitte sorgfältig auf und legen diese dem Rentenversicherungsträger unmittelbar nach Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit vor.

Hochschulunterlagen

Ihre Hochschulunterlagen (z.B. Bücher, Taschenrechner) geben Sie bitte - soweit noch nicht geschehen - der zuständigen Stelle zurück (=Laufzettel). Das Guthaben auf dem Studierendenausweis wird Ihnen vom Studierendenwerk (Gebäude E - Raum 006) oder Cafeteria (Gebäude G) ausgezahlt. Der Studierendenausweis ist danach Ihr Eigentum.

Besondere Hinweise

Die Exmatrikulationsbescheinigung ist aufzubewahren und bei einem Studiengangwechsel bzw. Hochschulwechsel der aufnehmenden Hochschule vorzulegen.

Beachten Sie, dass Fristen (z.B. Wiederholungsfristen) durch die Exmatrikulation nicht unterbrochen werden.

Sind Sie wegen des endgültigen Nichtbestehens einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung exmatrikuliert worden, ist ein Weiterstudium im selben Studiengang an einer anderen bayerischen Hochschule (Fachhochschule) ausgeschlossen, falls diese Prüfung in der dortigen Prüfungsordnung gefordert wird.

Die Bewerbung um einen anderen Studiengang innerhalb der Hochschule ist in der jeweiligen Bewerbungsfrist jederzeit möglich.